



IGV-Statuten

<p>Paragraph I - Benennung, Sitz, Zweck, Dauer Art. 1</p>	<p>Unter dem Namen «Internationale Gussasphalt-Vereinigung» (Abkürzung «IGV»), in vorliegenden Statuten nachfolgend «Verband» genannt, besteht eine Vereinigung / ein Verband gemäss Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).</p> <p>Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.</p> <p>Sollte die Geschäftsstelle ihren Sitz ins Ausland verlegen und nicht mehr in der Schweiz domiziliert sein, sind vorliegende Statuten an das dann relevante Landesrecht anzupassen.</p>
<p>Art. 2</p>	<p>Der Verband bezweckt den weltweiten Zusammenschluss von nationalen Verbänden, Fachorganisationen, Unternehmungen und Lieferanten der Gussasphalt-Branche.</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Ziele des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet Gussasphalt umfassend zu fördern, b) die Normen, technischen Richtlinien und Empfehlungen im Bereich Gussasphalt zu harmonisieren und deren breite Anwendung zu fördern, c) die Forschung auf dem Gebiet Gussasphalt (Rohstoffe, Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Maschinenteknik) zu fördern und zu unterstützen, d) Planer, Baubehörden und Bauherren über die Anwendungsmöglichkeiten von Gussasphalt zu beraten und sie sowie die breite Öffentlichkeit, aber auch die Medien, über die Vorteile und Vorzüge des Baustoffes Gussasphalt zu informieren, e) Brancheninformationen an Interessierte zu streuen.
<p>Paragraph II- Mitglieder Art. 4</p>	<p>Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbände und Fachorganisationen b) Unternehmungen c) Lieferanten d) Ehrenmitglieder <p>Verbände und Fachorganisationen sind nationale Gussasphaltverbände oder nationale Vereinigungen, welche die Interessen der Gussasphaltbranche repräsentativ vertreten.</p> <p>Besteht in einem Land kein Verband oder keine Fachorganisation können sich auch einzelne Unternehmungen der Gussasphaltbranche dem Verband anschliessen. Unternehmungen sind produzierende oder ausführende Gussasphalt-Unternehmungen respektive Gussasphalt-Abteilungen von produzierenden oder ausführenden Unternehmungen.</p> <p>Lieferanten sind Hersteller oder Händler von Bedarfsstoffen (Bitumen, Mineralstoffe, Farbstoffe, Additive, Dämmplatten, Polymerbitumen-Dichtungsbahnen usw.) und/oder Maschinen (Aufbereitung, Transport und Verlegen von Gussas-</p>

	<p>phalt). Lieferanten können in Arbeitsgruppen des Verbandes mitwirken oder dem Vorstand als Beisitzer (ohne Stimmrecht) beiwohnen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben.</p>
<p>Paragraph III – Eintritt, Austritt, Ausschluss Art. 5</p>	<p>Wer Mitglied im Verband zu werden wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und die vom Verband initiierten Arbeiten und Projekte aktiv zu unterstützen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch freiwilligen Austritt b) durch Beschluss des Vorstandes c) durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod d) durch Konkurs <p>Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.</p> <p>In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmungen bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind.</p> <p>Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verband ausgeschlossen werden: a) wer seinen finanziellen Pflichten dem Verband gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt; b) wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder verstößt oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.</p>
<p>Paragraph IV – Beiträge, Haushaltsplan Art. 7</p>	<p>Die Verbände, Fachorganisationen und Unternehmungen entrichten jährlich einen festen Mitgliederbeitrag und/oder einen proportionalen Mitgliederbeitrag.</p> <p>Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge an die Entwicklung der Teuerung in der EU knüpfen.</p> <p>Lieferanten zahlen einen mit dem Vorstand individuell ausgehandelten Mitgliederbeitrag.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Paragraph V – Verwaltung Art. 8</p>	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

<p>Art. 9</p>	<p>Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts; b) Festsetzung der Jahresbeiträge; Beschluss über das Budget; c) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Geschäftsstelle und die Festsetzung ihrer Pflichtenhefte sowie die Honorierung der Geschäftsstelle; d) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Insbesondere entscheidet die Generalversammlung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte. <p>Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung inklusive Tagesordnung sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand anberaumt werden; sie sind ferner abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbänden und Fachorganisationen b) Unternehmungen c) Lieferanten (ohne Stimmrecht) d) Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht). <p>Die Generalversammlungen werden am Sitz der Geschäftsstelle oder an jedem anderen von den Vorstandsmitgliedern bestimmten Ort abgehalten. Die Verbände, Fachorganisationen und Unternehmungen können sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Generalversammlung schriftliche Anträge einreichen, die mindestens drei Wochen vorher im Besitze der Geschäftsstelle oder des Präsidenten sein müssen. Über andere Anträge kann in einer Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit des Geschäftes beschliesst.</p> <p>Die Verbände, Fachorganisationen und Unternehmungen nehmen an der Generalversammlung durch Anwesenheit des Präsidenten, des Geschäftsinhabers oder eines Bevollmächtigten teil. Jedes vertretene Land (unabhängig davon, ob das Land durch einen Verband, eine Fachorganisation oder eine respektive mehrere Unternehmungen vertreten wird) kann höchstens zwei Teilnehmer an die Generalversammlung delegieren. Lieferanten können einen Teilnehmer (ohne Stimmrecht) an die Generalversammlung delegieren.</p> <p>Jedes vertretene Land (unabhängig davon, ob das Land durch einen Verband, eine Fachorganisation oder eine respektive mehrere Unternehmungen vertreten wird) verfügt über eine Stimme („one country one vote“).</p>
---------------	---

	<p>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind mit 2/3 Mehrheit anzunehmen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind allen Mitgliedern mitzuteilen.</p>
Art. 10	<p>Der Verband wird von einem Vorstand geleitet. Jedes Land bestimmt aus seinen Verbänden und Fachorganisationen oder Unternehmungen einen Delegierten als Vorstandsmitglied. Dieser besitzt eine Stimme („one country one vote“).</p> <p>Die Dauer des Mandates der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Das Mandat kann verlängert werden.</p> <p>Der Präsident und der Vize-Präsident werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Mandat kann maximal zweimal verlängert werden.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts oder Todes des Präsidenten wird das Amt durch den Vize-Präsidenten übernommen.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Er kann vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen werden, so oft es nötig ist. Die Einladungen enthalten die Tagesordnungen und sind 30 Tage vor der Sitzung zu verschicken.</p> <p>Der Vorstand kann ebenfalls auf gleiche Weise und mit gleichen Fristen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.</p>
Art. 11	<p>Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Er bereitet die Verbandsgeschäfte vor und unterbreitet der Generalversammlung entsprechende Anträge. Er ergreift alle Massnahmen im Dienste der Gussasphaltindustrie und der Vorstandsmitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets; b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse; c) die Vertretung des Verbandes nach aussen; d) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit; e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
Art. 12	<p>Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit seiner Stimme (Stichentscheid).</p> <p>Der Vorstand kann jedoch nur gültig entscheiden, wenn wenigstens drei Länder (Vorstandsmitglieder) vertreten sind.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme von Vorstandssitzungen verhindert sind, können ihre Meinung zu den Punkten der Tagesordnung bekunden. Vor der Abstimmung muss ihre Meinung zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Präsident kann im Notfall und für ein bestimmtes Anliegen auf schriftlichem Wege die Vorstandsmitglieder zu Rate ziehen.</p>
Paragraph VI	<p>Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wiederwählbar. Anstelle der Rech-</p>

Generalversammlung, Abstimmung Art. 13	nungsrevisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden. Der Revisor bzw. die Treuhandstelle überwacht die Kassenführung, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Er bzw. sie kann im Verlauf des Jahres Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.
Paragraph VII – Änderung der Satzung und Auflösung Art. 14	Die vorliegende Satzung kann nur durch Entscheidung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden.
Art. 15	Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geschehen.
Art. 16	Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt der Vorstand einen oder mehrere Bevollmächtigte, die mit dem Auflösen des Vereinsvermögens beauftragt sind. Dabei sind die Passiven zu regeln und die Aktiven zu ermitteln. Der Restbestand des Habens wird an ein oder mehrere Forschungsinstitute im Bereich Gussasphalt verteilt.
Paragraph VIII – Anwendung von Sprachen - Gesetzliche Vertretung Art. 17	Die drei Amtssprachen des Verbandes sind Deutsch, Französisch und Englisch. Die vorliegenden Statuten wurden im Original in deutscher Sprache abgefasst. Es existieren französische und englische Übersetzungen der Statuten. Im Streitfall gilt stets die deutsche Originalfassung.
Art. 18	Der Verband wird rechtsverbindlich gegen aussen durch den Präsidenten und den Vize-Präsidenten oder durch den Präsidenten und den Sekretär vertreten.
Art. 19	Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. September 2011 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Gründungsmitglieder der EGV:

Frankreich:

- Office des Asphaltes et Syndicat Professionnel des Producteurs et Entrepreneurs d'Asphalte

Deutschland:

- Beratungsstelle für Asphaltverwendung
- Bundesfachabteilung Gussasphalt im Hauptverband der deutschen Bauindustrie

England:

- Mastic Asphalt Council and Employers federation

Schweiz:

- Association Suisse des Asphalteurs (VERAS)

Schweden:

- Nya Asphalt

Italien:

- Società per Atione Minière Asfalto (S.A.M.A.)

Statutenrevisionen:

1. Fassung: Paris, den 1. März 1972 (Originalversion)
2. Fassung: Zürich, den 11. Juni 1980 (Änderungen von Artikel 4 und 8)
3. Fassung: Kopenhagen, den 12. September 1984 (Änderung von Artikel 11)
4. Fassung: Amsterdam, den 29. September 2011 (Totalrevision der Statuten)

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Aeschlimann: Jürg Depierraz

Bern, 24. Oktober 2011 JD